

# **BVGer D-4372/2011 vom 16. August 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4372\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4372_2011)

FR: TAF D-4372/2011 du 16 août 2013

IT: TAF D-4372/2011 del 16 agosto 2013

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] i.V.m. Art. 31 und 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 AsylG).

### **E. 1.3**

Auf dem Gebiet des Asyls können mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.4**

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und seine Eingabe erweist sich als frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

## **E. 2**

Vom Beschwerdeführer wird namentlich gerügt, vom BFM sei der rechtserhebliche Sachverhalt unrichtig und unvollständig im Sinne der Bestimmung von Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG festgestellt worden. In Zusammenhang mit den diesbezüglichen Beschwerdevorbringen ist jedoch festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in seinen Ausführungen die Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache vermengt. Der entscheidrelevante Sachverhalt ist aufgrund der Akten ohne weiteres als vollständig erstellt zu erkennen, weshalb eine Rückweisung der Sache ans BFM zwecks Vornahme weiterer Sachverhaltsabklärungen ausser Betracht fällt und ein Entscheid in der Sache zu fällen ist (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Zur Begründung des angefochtenen Entscheides führt das BFM zur Hauptsache aus, die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Ereignisse - namentlich seine Inhaftierung in Colombo von Ende 2007 und die geltend gemachte Entführung im Juni 2009 - seien im zeitlichen Kontext der damaligen Verhältnisse im Lande zu sehen. Die knapp einmonatige Haft im Jahre 2007 sei bedauerlich, während der Zeit des Bürgerkrieges habe diese jedoch als behördliche Massnahme in Zusammenhang mit der allgemeinen Bekämpfung des LTTE-Terrorismus gestanden. Die Tatsache, dass kein Strafverfahren wegen LTTE-Unterstützung eröffnet worden sei, mache deutlich, dass es sich dabei um eine Routinemassnahme gehandelt habe und gegen den Beschwerdeführer nichts Konkretes vorgelegen sei. Wäre er tatsächlich der Beteiligung an terroristischen Aktivitäten verdächtigt oder als Gefahr für die Sicherheit des sri-lankischen Staates betrachtet worden, wäre es nicht zu einer Freilassung gekommen, sondern zu weiteren Untersuchungsmassnahmen und einem eingehenden Gerichtsverfahren. Darüber hinaus habe sich die aktuelle Situation in Sri Lanka mittlerweile massgeblich verändert, nachdem der Bürgerkrieg mit der Niederlage der LTTE im Mai 2009 zu Ende gegangen sei. Zwar sei die Sicherheits- und Menschenrechtslage noch nicht in allen Teilen des Landes zufriedenstellend, sie habe sich jedoch erheblich verbessert. Das ganz Land befinde sich unter der Kontrolle der Regierung, wobei es nie mehr zu terroristischen Aktivitäten der LTTE gekommen sei. Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen, die sri-lankischen Behörden hätten im heutigen Zeitpunkt kein gegen den Beschwerdeführer gerichtetes Verfolgungsinteresse, zumal die Haft von 2007 inzwischen schon Jahre zurückliege. Auch die geltend gemachte Entführung und dreitägige Haft liege schon lange zurück und sei somit ebenfalls nicht asylrelevant. Nachdem der Beschwerdeführer kein Gefährdungspotential aufweise, welches im heutigen Zeitpunkt mit erheblicher Wahrscheinlichkeit auf das Vorliegen einer Verfolgungsgefahr schliessen lasse, hielten seine Vorbringen den

Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand, weshalb sein Asylgesuch abzulehnen sei. Daran änderten in der Sache auch die vorgelegten Beweismittel nichts.

#### **E. 4.2**

In Rahmen seiner Beschwerdebeurteilung bekräftigt der Beschwerdeführer seine Sachverhaltsschilderungen, wobei er die Haftbestätigungen des IKRK vom ... Dezember 2007 und der Human Rights Commission of Sri Lanka vom ... Januar 2008 im Original nachreicht. Gleichzeitig verweist er auf eine umfangreiche Liste von Lage und Länderberichten verschiedener Menschenrechtsorganisationen und Hilfswerke zur aktuellen Sicherheits- und Menschenrechtslage in Sri Lanka und zu den aktuellen Lebensbedingungen in seiner Heimat. Vor diesem Hintergrund hält der Beschwerdeführer dem BFM im Wesentlichen eine mangelhafte Würdigung der rechtserheblichen Sachverhaltsmomente entgegen, was zur unzutreffenden Feststellung geführt habe, aufgrund einer massgeblichen Veränderung der Situation in Sri Lanka habe er zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr asylrelevante Verfolgung zu befürchten. Diesbezüglich führt er an, vom Bundesamt sei nicht erkannt worden, dass er bereits vor seiner Ausreise aus Sri Lanka asylrelevante Nachstellungen erlitten habe, weshalb in seinem Falle praxisgemäss die Regelvermutung begründeter Furcht vor zukünftiger Verfolgung bestehe. Doch selbst wenn die von ihm erlittenen Nachteile als nicht hinreichend intensiv erkannt werden sollten, so stelle sich zumindest die Frage des unerträglichen psychischen Drucks aufgrund wiederholter staatlicher Massnahmen gegen seine Person, welche ihm objektiv einen Verbleib in der Heimat unter menschenwürdigen Umständen verunmöglicht hätten. So sei er während zweieinhalb Jahren regelmässigen Bedrohungen und Übergriffen ausgesetzt gewesen, was ihm jede geregelte Lebensplanung verunmöglicht habe, und am Ende sei er entführt und gefangen gehalten worden. Er habe demnach über einen längeren Zeitraum um sein Leben zu fürchten gehabt, womit er zumindest in der Form unerträglichen psychischen Drucks asylrelevante Verfolgung erlitten habe. Angesichts der damit erstellten Vorverfolgung sei - der Regelvermutung folgend - von begründeter Furcht vor zukünftiger Verfolgung auszugehen. Diese Vermutung werde alleine mit den summarischen Erwägungen des BFM über eine zwischenzeitliche Lageveränderung in Sri Lanka nicht entkräftet, zumal eine solche Änderung ernst- und dauerhaft sein müsste, was jedoch unter Berücksichtigung der Quellenlage zu Sri Lanka nicht der Fall sei. Ohnehin habe die letzte Verfolgungsmassnahme gegen seine Person nach dem Ende des Bürgerkrieges stattgefunden. Wenn das Bundesamt diesbezüglich lediglich anführe, sie liege bereits zwei Jahre zurück, so komme dies einer Verletzung der Begründungspflicht gleich. Schliesslich würden in Sri Lanka gemäss Quellenlage angebliche LTTE-Mitglieder oder Unterstützer weiterhin verfolgt, und auch das Bundesamt gehe davon aus, dass die Menschenrechts- und Sicherheitslage in Sri Lanka noch nicht zufriedenstellend sei. Unter diesen Umständen könne nicht von einer ernst- und dauerhaften Lageveränderung ausgegangen werden. Vom BFM werde im Weiteren verkannt, dass er aufgrund seiner vierwöchigen Inhaftierung (im Jahre 2007) und seiner Herkunft aus W.\_\_\_\_\_, einer Hochburg der LTTE, jederzeit wieder einen behördlichen Verdacht auf sich ziehen könne, worauf er asylrelevante Verfolgung zu gewärtigen habe. Das Gleiche gelte für seine Flucht, zumal Rückkehrer bei der Wiedereinreise eingehend geprüft würden. Zudem widerspreche seine Entführung der vorinstanzlichen Annahme, er werde von den heimatlichen Behörden nicht ernsthaft verdächtigt. Da in seiner Heimat ausserdem paramilitärische Gruppierungen aktiv seien, könne es auch zu einer Verfolgung von dieser Seite kommen, zumal deren Aktivitäten von

staatlicher Seite geduldet und gedeckt würden und diesbezüglich keine staatliche Schutzmöglichkeit bestehe. Dem BFM gelinge es damit nicht, die grundsätzliche Vermutung einer begründeten Furcht vor zukünftiger Verfolgung zu erschüttern. Doch selbst wenn nicht von erlittener, asylrelevanter Verfolgung auszugehen wäre, erfülle er die Flüchtlingseigenschaft, da davon auszugehen sei, er sei aktuell auch weiterhin gefährdet. Aufgrund seiner Erlebnisse erfülle er die subjektiven Kriterien begründeter Furcht vor zukünftiger Verfolgung, und vor dem Hintergrund der derzeitigen Lage in seiner Heimat seien auch die objektiven Kriterien erfüllt, zumal in grosser Zahl Berichte vorlägen, über willkürliche Misshandlungen, Inhaftierungen und Tötungen von Tamilen, welche der Mitgliedschaft oder Zusammenarbeit mit den LTTE verdächtigt würden. In dieses Schema passe er unbestrittenermassen.

#### **E. 4.3**

Im Rahmen seiner Vernehmlassung hält das BFM dem Beschwerdeführer im Wesentlichen entgegen, vergangene Verfolgung sei nur dann beachtlich, soweit sie noch andauere oder wenn konkrete Hinweise auf zukünftige Verfolgung beständen. Die Bewilligung der Einreise in die Schweiz (recte: die Gewährung von Asyl) diene nicht dem Ausgleich vergangenen Unrechts, sondern solle demjenigen gewährt werden, der aktuell des Schutzes des Zufluchtslandes bedürfe. Die Verfolgung des Beschwerdeführers gehe jedoch auf das Jahr 2007 zurück, und im Juni 2009 sei er für drei Tage entführt und in dieser Zeit geschlagen und getreten worden. Wie in der angefochtenen Verfügung festgehalten, habe sich die Lage in der Heimat seither grundlegend geändert. Die sri-lankische Regierung arbeite auch nicht mehr mit paramilitärischen Bewegungen zusammen, sondern der Staat biete Schutz vor allfälliger Verfolgung von Seiten Dritter. Im Falle des Beschwerdeführers beständen jedenfalls keine Hinweise darauf, welche auf eine staatliche Schutzunwilligkeit schliessen liessen. Der Beschwerdeführer verfüge schliesslich nicht über ein Profil, welches im heutigen Zeitpunkt mit erheblicher Wahrscheinlichkeit auf eine Verfolgung von staatlicher Seiten hinweisen würde, und allfälligen Schikanen lokaler Behörden könnte er sich durch eine Wohnsitzverlegung innerhalb Sri Lankas entziehen. Der Beschwerdeführer sei daher nicht auf eine Schutzgewährung durch die Schweiz angewiesen.

#### **E. 4.4**

In seiner Stellungnahme hält der Beschwerdeführer den vorinstanzlichen Ausführungen betreffend die Schutzfähigkeit und grundsätzliche Schutzwilligkeit entgegen, es gebe eine Vielzahl von Berichten über Menschenrechtsverletzungen von Seiten der Armee, der sri-lankischen Behörden und von diesen tolerierten Gruppen, welche den vorinstanzlichen Annahmen widersprüchen. Die Annahme, der sri-lankische Staat arbeite nicht mehr mit paramilitärischen Gruppen zusammen, sei aufgrund der Quellenlage nicht haltbar, und staatlicher Schutz vor Übergriffen von Seiten Dritter faktisch nicht vorhanden. Schliesslich weise er sehr wohl ein Profil auf, welches im heutigen Zeitpunkt mit erheblicher Wahrscheinlichkeit auf eine Verfolgung von Seiten des sri-lankischen Staates schliessen lasse, zumal vom Bundesamt die Bedeutung eines Verdachts auf LTTE-Mitgliedschaft und die äusserst heikle Situation für tamilische Rückkehrer verkannt werde. Im Übrigen verfüge er entgegen dem Bundesamt über keine valable innerstaatliche Aufenthaltsalternative.

#### **E. 5**

Zur Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers hat sich das BFM in der angefochtenen Verfügung nicht geäussert, womit das Bundesamt keine diesbezüglichen

Zweifel erkennen lässt. Auch im Rahmen des Schriftenwechsels hat das BFM die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht in Frage gestellt. Aufgrund der Aktenlage ist immerhin festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der einlässlichen Anhörung nicht in allen relevanten Punkten zu einem flüssigen Sachverhaltsvortrag in der Lage war. Bei einer Gesamtbetrachtung sind seine Vorbringen aber dennoch hinreichend ausführlich, übereinstimmend und im Wesentlichen plausibel ausgefallen. Aufgrund der Aktenlage halten namentlich seine Schilderungen zu den Vorfällen im Heimatort ab Oktober 2006, zum Umzug nach Colombo und insbesondere zu der dortigen Inhaftierung Ende 2007, wie auch seine Ausführungen über weitere behördliche Behelligungen in Colombo den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit weitgehend stand. Eine Präzisierung der Angaben hinsichtlich der Datierung der geltend gemachten Entführung vom Juni 2009 wäre zwar wünschbar gewesen. Wesentliche Widersprüche sind indes auch in dieser Hinsicht nicht ersichtlich, und die Schilderungen des Beschwerdeführers über seine Entführung durch Angehörige einer unbekanntes Gruppierung weisen Realkennzeichen auf, welche für ein tatsächliches Erleben des behaupteten Ereignisses sprechen. Weit weniger überzeugend sind demgegenüber die Schilderungen über die Modalitäten der angeblich ... [im] August 2009 erfolgten Ausreise ausgefallen, zumal die Ausführungen des Beschwerdeführers über seinen angeblich rund dreimonatigen Aufenthalt in einem Zimmer in einem ihm unbekanntes Land den Anforderungen an eine hinreichende Substanziierung nicht genügen. Allerdings sind Reisewege aus Sri Lanka mit längeren Aufenthalten in afrikanischen Staaten bekannt (zumal Schlepper durch eine Verzögerung der Weiterreise zum Teil massive Nachforderungen an die Familien der betroffenen Personen richten können), womit auch der geltend gemachte Ausreisezeitpunkt als überwiegend glaubhaft gemacht zu erkennen ist. Nach dem Gesagten - und da vom BFM nichts anderes in Erwägung gezogen wurde - ist von der Glaubhaftigkeit der Gesuchsvorbringen auszugehen.

## **E. 6**

Somit bleibt im Folgenden zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund seiner Vorbringen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling gemäss Art. 3 AsylG zu erfüllen vermag.

### **E. 6.1**

Entsprechend der Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 3 AsylG kann von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt zudem voraus, dass die betroffene Person einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der ein Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/12 E. 5 S. 154 f. und BVGE 2010/57 E. 2 S. 826 ff., je mit weiteren Hinweisen).

## **E. 6.2**

Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen, und sie ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5 S. 827 f. mit weiteren Hinweisen).

## **E. 7.1**

Aus den Vorbringen des Beschwerdeführers folgt, dass er von 2006 bis 2008 mehrmals mit den heimatlichen Behörden in Kontakt respektive in Konflikt geraten ist. Keinem der für diesen Zeitraum geltend gemachten Ereignisse ist jedoch - wie nachfolgend aufgezeigt - flüchtlingsrechtliche Relevanz zuzumessen. Schliesslich wurde er seinen Angaben zufolge im Juni 2009 das Opfer einer Entführung. Auch wenn gerade dieses Ereignis für den Beschwerdeführer besonders bedrohlich gewesen sein dürfte, so ist auch der vorgebrachten Entführung - wie nachfolgend aufgezeigt - insgesamt keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zuzumessen.

## **E. 7.2**

Die Schilderungen des Beschwerdeführers zu seinem ersten Kontakt mit den heimatlichen Sicherheitskräften - im Oktober 2006, an seinem Heimatort und wegen Fotos aus der Zeit des Waffenstillstandes - lassen nicht auf ein ernsthaftes Vorkommnis schliessen. Der Beschwerdeführer wurde wegen der Fotos nicht von der Armee von zuhause abgeholt, sondern lediglich mit seinem Vater auf das örtliche Armee-Camp bestellt. Zwar sei er dort unter dem Vorhalt angeblicher LTTE-Verbindungen beschimpft, geschlagen und bedroht worden. Seine diesbezüglichen Schilderungen lassen jedoch weder auf ernsthafte Übergriffe noch auf ein relevantes Interesse der Armee an seiner Person schliessen, zumal ihm nach Abschluss seiner Befragung von der Armee seine Identitätskarte zurückgegeben wurde und er danach auch nur während einer kurzen Zeit einer Meldepflicht nachzukommen hatte. Aufgrund der damaligen Verschärfung der allgemeinen Lage erscheint es im Folgenden als durchaus plausibel, dass die Mutter des Beschwerdeführers im Juli 2012 - aus Sorge um die Sicherheit ihrer drei jüngsten Kinder - mit dem Beschwerdeführer und seinen zwei Schwestern vom Heimatort nach Colombo umzog. Nachdem der Familie zu diesem Zweck von den Behörden Passierscheine ausgestellt wurden, darf jedoch davon ausgegangen werden, von Seiten der Behörden habe gegen den Beschwerdeführer nichts ernsthaftes vorgelegen. Anlass zur Annahme, er sei damals tatsächlich von den Behörden gesucht worden, wie ihm dies von einem Wirt berichtet worden sei, besteht nicht.

## **E. 7.3**

Der Beschwerdeführer lebte sodann ordentlich angemeldet und soweit ersichtlich unbehelligt in Colombo, bis er und seine Schwestern am 29. November 2007 verhaftet

wurden. Die Vorbringen des Beschwerdeführers zu diesem Ereignis und zur anschliessenden Haft sind glaubhaft und auch mit Beweismitteln unterlegt. Aufgrund der Aktenlage ist jedoch mit dem BFM darin einig zu gehen, dass die Inhaftierung ...[von] November 2007 bis ... Dezember 2007 alleine vor dem Hintergrund der damaligen angespannten Verhältnisse in Sri Lanka und namentlich in Colombo zu sehen ist. Diesbezüglich ist anzumerken, dass zu jener Zeit von Seiten der sri-lankischen Behörden offenkundig versucht wurde, die Zuwanderung von Tamilen aus dem kriegsversehrten Norden in den sicheren Grossraum Colombo soweit als möglich zu verhindern. Vor diesem Hintergrund, und namentlich nachdem der Beschwerdeführer und seine Schwestern innert relativ kurzer Frist durch ein Gericht wieder freigelassen wurden, besteht kein Anlass zur Annahme, gegen den Beschwerdeführer (oder seine Schwestern) hätte ein ernsthafter und anhaltender Verdacht wegen LTTE-Verbindungen bestanden. Gegen den Beschwerdeführer wurde kein Verfahren eröffnet und nach seiner Entlassung konnte er wiederum relativ unbehelligt in Colombo leben, wo er polizeilich angemeldet war. Die geltend gemachten behördlichen Schikanen im Zusammenhang mit dem Umzug seiner Familie innerhalb Colombos - er sei immer wieder von einer Amtsstelle zur anderen geschickt worden - sind dabei nicht als ernsthafte Übergriffe zu qualifizieren und lassen nicht den Schluss zu, der Beschwerdeführer sei in Verdacht gestanden, LTTE-Verbindungen zu pflegen.

#### **E. 7.4**

Auch die Verschleppung im Juni 2009 lässt nicht darauf schliessen, der Beschwerdeführer sei als vermeintliches LTTE-Mitglied in den Fokus der Behörden oder paramilitärischer Gruppierungen geraten. Seine diesbezüglichen Schilderungen sprechen vielmehr für einen eher zufälligen und wenig intensiven Übergriff. So will der Beschwerdeführer für ihn völlig überraschend von Unbekannten in einen weissen Van gezerrt und daraufhin an einen ihm unbekanntem Ort verschleppt worden sein, wo es nach seiner Wahrnehmung vermutlich noch andere Gefangene gehabt habe. Dabei hätten seine Entführer während seiner dreitägigen Gefangenschaft nie mit ihm gesprochen, ihn jedoch geschlagen und getreten, wenn er um seine Freilassung gebettelt habe. Danach sei er an einem ihm unbekanntem Ort an der Küste ausgesetzt worden. Dieses Ereignis muss in den Kontext der damaligen allgemeinen Kriegssituation gestellt werden, wurde doch kurz nach Kriegsende intensiv nach geflohenen LTTE-Kämpfern gesucht. Hätten die Entführer im Beschwerdeführer tatsächlich eine Gefahr erkannt, wäre er mit Sicherheit intensiv befragt und nicht ohne weiteres wieder frei gelassen worden. Anlass zur Annahme, er sei verschleppt worden, weil er ein bestimmtes Profil aufweise, besteht nicht, insbesondere kann auch nicht geschlossen werden, zwischen den Ereignissen im Jahre 2007 und der Entführung im Jahre 2009 bestehe ein Zusammenhang.

#### **E. 7.5**

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zwar namentlich im Herbst 2006 an seinem Wohnort und Ende 2007 in Colombo in Konflikt mit den heimatlichen Behörden geraten war. Die entsprechenden Vorkommnisse waren aber in sich abgeschlossen und hatten offensichtlich keine weiteren Konsequenzen für ihn. Hätten die Behörden weiterhin einen Verdacht auf Verbindungen zur LTTE gehegt, wäre es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen, mit einem Passierschein nach Colombo zu reisen und sich dort noch jahrelang relativ unbehelligt aufzuhalten. Die kurzzeitige Inhaftierung im Jahre 2009 muss sodann in Zusammenhang mit den kriegerischen Auseinandersetzungen gesehen werden und vermag ebenfalls nicht

das Bestehen eines ernsthaften Verfolgungsinteresses seitens der Behörden oder paramilitärischer Gruppierungen zu belegen.

#### **E. 7.6**

Aufgrund der mittlerweile geänderten Verhältnisse im Land nahm das Bundesverwaltungsgericht in BVGE 2011/24 (Grundsatzurteil) zur Frage der aktuellen Gefährdung von Asylsuchenden aus Sri Lanka eine Lageanalyse vor, welche im Wesentlichen auch unter Berücksichtigung der seitherigen Entwicklung in Sri Lanka weiterhin ihre Gültigkeit hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Entscheidung namentlich Personenkreise definiert, welche immer noch oder neuerdings einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein könnten. Dazu zählen unter anderem Personen, die auch nach Beendigung des Bürgerkriegs verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen oder gestanden zu haben, ebenso wie Anhänger des Ex-Armeegenerals Sarath Fonseka, Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, international und lokal tätige Vertreter von NGOs, die sich für die Menschenrechte einsetzen oder Verstöße kritisieren, Opfer und Zeugen von Menschenrechtsverletzungen sowie Personen, die solche Übergriffe bei den Behörden anzeigen, abgewiesene Asylbewerber mit Verdacht zu Kontakten zum LTTE-Kader oder Personen, die über beträchtliche finanzielle Mittel verfügen (vgl. a.a.O. E. 8). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sich wiederholt mit der Gefährdungssituation namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, befasst (vgl. NA. v. United Kingdom, Application no. 25904/07, Entscheid vom 17. Juli 2008; P.K. v. Denmark, Application no. 54705/08, Entscheid vom 20. Januar 2011; T.N. v. Denmark, Application no. 20594/08, Entscheid vom 20. Januar 2011; E.G. v. United Kingdom, Application no. 41178/08, Entscheid vom 31. Mai 2011). Der Gerichtshof unterstreicht in seiner Einschätzung, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, dass zurückkehrende Tamilen gefährdet sind, sondern eine entsprechende Risikoeinschätzung vielmehr verschiedene Faktoren in Betracht ziehen müsse, aus denen sich insgesamt im Einzelfall schliessen lasse, dass der Betreffende ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse. Als derartige risikobegründende Faktoren nennt der EGMR namentlich Aspekte wie eine frühere Registrierung als verdächtigtes oder tatsächliches LTTE-Mitglied, das Bestehen einer Vorstrafe oder eines offenen Haftbefehls, die Flucht aus der Haft oder aus Kautionsauflagen, die Unterzeichnung eines Geständnisses oder ähnlicher Dokumente, die Anwerbung als Informant der Sicherheitskräfte, die Existenz von Körpernarben, die Rückkehr nach Sri Lanka von London oder von einem anderen Ort, welcher als LTTE-Finanzmittelbeschaffungszentrum gelte, das Fehlen von ID-Papieren oder anderen Dokumenten, die Asylgesuchstellung im Ausland oder die Verwandtschaft mit einem LTTE-Mitglied. Gleichzeitig hält der EGMR fest, dass diese einzelnen Faktoren für sich alleine betrachtet möglicherweise keine Gefahr darstellen, jedoch bei einer kumulativen Würdigung diese Schwelle erreicht sein könnte, namentlich unter der weiteren Berücksichtigung der aktuellen, gegebenenfalls erhöhten, Sicherheitsvorkehrungen aufgrund der im Lande herrschenden allgemeinen Lage (vgl. T.N. v. Denmark, a.a.O., § 93,° S. 28). Der Beschwerdeführer hatte im Heimatstaat keinerlei Verbindung zu den LTTE und wie bereits festgehalten, ist auch nicht davon auszugehen, dass ihm im Zeitpunkt der Ausreise von den Behörden oder paramilitärischen Gruppen eine solche unterstellt wurde. Alleine aus dem Umstand, dass er Ende 2007 für einen Monat im Gefängnis war, lässt sich kein Gefährdungsprofil ableiten. Nach vorstehenden Erwägungen weist sodann auch die

Verschleppung im Juni 1999 nicht darauf hin, dem Beschwerdeführer könnten LTTE-Verbindungen unterstellt werden. Nachdem er damals innert relativ kurzer Frist von seinen Entführern freigelassen wurde, besteht kein Anlass zur Annahme, von dieser Seite habe an seiner Person ein konkretes Interesse bestanden, welches zudem bis heute andauern würde. Somit ergibt sich auch von daher kein Hinweis auf eine mögliche Gefährdungslage. Vor diesem Hintergrund kann auf eine Auseinandersetzung mit der Argumentation des BFM zur Frage der Schutzwilligkeit der sri-lankischen Behörden im Falle von Verfolgung von Seiten Dritter respektive paramilitärischer Gruppierungen verzichtet werden. Schliesslich fällt der Beschwerdeführer auch nicht aus anderen Gründen in eine der oben beschriebenen Risikogruppen.

#### **E. 7.7**

Nach vorstehenden Erwägungen vermochte der Beschwerdeführer eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdungslage nicht glaubhaft zu machen. Bei dieser Sachlage ist die Ablehnung des Asylgesuches durch das BFM zu bestätigen.

#### **E. 8.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E.9.2 S. 733 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

#### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das BFM das Anwesenheitsverhältnis nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Wegweisungshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2).

#### **E. 9.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK

erfüllen. Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf sodann niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht.

### **E. 9.2.2**

Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefährdung ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Falle einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Wie bereits ausgeführt, besteht mangels Profil kein Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer könnte das Interesse der heimatlichen Sicherheitsbehörden auf sich ziehen, womit keine Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung zu erkennen ist. Ebenso besteht kein Anlass zur Annahme, im würden noch Nachstellungen von Seiten der unbekanntes Entführergruppe vom Juni 1999 drohen.

### **E. 9.2.3**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 9.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748, BVGE 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

### **E. 9.3.2**

Im angefochtenen Entscheid führt das BFM im Wesentlichen aus, aufgrund der zwischenzeitlichen Lageveränderung würden zum heutigen Zeitpunkt weder die allgemeine Lage in Sri Lanka noch die individuelle Situation des Beschwerdeführers gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. In dieser Hinsicht hält das BFM namentlich fest, der Beschwerdeführer stamme ursprünglich aus dem Jaffna-Distrikt und damit aus einem Gebiet, wo sich die Verhältnisse weitgehend normalisiert hätten, da die Jaffna-Halbinsel schon lange unter der Regierungskontrolle stehe. Gleichzeitig verweist das

Bundesamt auf die familiären Anknüpfungspunkte des Beschwerdeführers in der Heimat, womit er dort auch über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfüge. Dem setzt der Beschwerdeführer entgegen, dass sich das BFM auf eine bereits wieder veraltete Quellenlage stütze, und unter Verweis auf eine Reihe jüngerer Berichte erklärt er den Wegweisungsvollzug in den Norden und Osten des Landes aufgrund der dort herrschenden, klar ungenügenden Sicherheits- und Menschenrechtslage als unzumutbar. Betreffend die Jaffna-Halbinsel macht er dabei insbesondere eine Militarisierung der dortigen Verhältnisse geltend, weshalb die dort lebende tamilische Zivilbevölkerung ständig mit willkürlicher Machtausübung konfrontiert sei.

### **E. 9.3.3**

Im bereits erwähnten Urteil BVGE 2011/24 hat das Bundesverwaltungsgericht auch die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges einer eingehenden Prüfung unterzogen, wobei das Gericht im Wesentlichen zum Schluss gelangt ist, dass der Wegweisungsvollzug nach Sri Lanka - mit Ausnahme des sogenannten "Vanni-Gebietes" - grundsätzlich zumutbar ist, jedoch im Falle von Personen, welche aus der Nordprovinz stammen und längere Zeit nicht mehr dort ansässig waren, die aktuellen Lebens- und Wohnverhältnisse sorgfältig abzuklären sind. Auch unter Berücksichtigung der seitherigen Entwicklung in Sri Lanka behält diese Praxis nach wie vor ihre Gültigkeit. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, die Situation vor Ort habe sich inzwischen derart verschlechtert, dass von der generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges nach Jaffna ausgegangen werden müsste, lassen sich auch aufgrund jüngeren Lageberichte nicht bestätigen.

### **E. 9.3.4**

Der Beschwerdeführer stammt ursprünglich aus der Ortschaft W.\_\_\_\_\_ im Jaffna-Bezirk (Nordprovinz), wo er von 2001 bis Oktober 2006 als ... [Handwerker] tätig gewesen sei und wo er eigenen Angaben zufolge noch bis Juli 2007 wohnhaft war. Seinen Angaben zufolge lebt sein Vater bis heute in dieser Ortschaft. Seine Mutter und seine zwei jüngeren Schwestern seien aus Colombo in den Norden zurückgekehrt und leben inzwischen in der benachbarten Stadt Z.\_\_\_\_\_ (südöstlich von W.\_\_\_\_\_). Die vorliegend erkennbaren persönlichen Umstände des Beschwerdeführers - seine Herkunft aus einer Ortschaft im Jaffna-Bezirk, welche schon lange unter Kontrolle der Regierung steht, und seine dortige familiäre Verwurzelung - sprechen für die Möglichkeit einer Reintegration am vormaligen Heimatort und damit für die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges, auch wenn der Beschwerdeführer seit einiger Zeit nicht mehr dort gelebt hat.

### **E. 9.3.5**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar zu erkennen.

### **E. 9.4**

Schliesslich ist auch von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges auszugehen (Art. 83 Abs. 2 AuG), zumal es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung von Reisepapieren mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 f.).

### **E. 9.5**

Der Wegweisungsvollzug nach Sri Lanka ist damit als zulässig, zumutbar und möglich zu erkennen, womit die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

### **E. 10**

Nach vorstehenden Erwägungen ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten desselben dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem jedoch mit Verfügung vom 11. August 2011 dem Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG entsprochen wurde, ist von einer Kostenaufgabe abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.